

Beschlüsse des Attac-Frühjahrsratschlag 2023

Die konsolidierten Beschlüsse zur Änderung der Regelsammlung sind in der aktuellen Fassung der Regelsammlung unter attac.de/regelsammlung.

Inhalt

V8	Website PG Soziale Frage.....	2
V13	Power to the people – Energiesektor unter gesellschaftliche Kontrolle!.....	2
R2	Wahl oder Entsenden von BAZ in den Rat.....	5
R3	Welche BAZ dürfen in den Rat?.....	5
R5	Nachwahlen	5
R6	Änderungen der Regelsammlung können nur durch den Ratschlag beschlossen werden	6
R7	Verfahren Schlichtungskommission bei Antrag Person außerhalb Konsenses.....	6
R8	Nur der Ratschlag kann den Beschluss der Schlichtungskommission aufheben oder endgültig bestätigen.....	6
R9	Abschlussentscheidung Schlichtungskommission.....	6
R10	Anrufung der Schlichtungskommission.....	6
R11	Begrenzung der Rechte.....	8
R12	Übertragung von Beschlüssen	8
R13	Fristen für Vorschläge und Änderungsanträge für den Ratschlag	8
R14	Überarbeitung des Verfahrens zur Konsensfindung.....	9
R16	Erstellen und Versenden von Delegiertenlisten	10
R18	Wiederzusammenführung von Gremienwahlen und Haushaltsbeschlüssen bei Herbstratschlägen.....	10

V8 Website PG Soziale Frage

Antrag der Projektgruppe Soziale Frage auf Verlinkung ihrer Web-Seite mit den Webseiten von Attac Deutschland

V13 Power to the people – Energiesektor unter gesellschaftliche Kontrolle!

Drohende Energiemangel und Preissteigerungen, besonders bei Gas und Öl, verschlechtern unmittelbar die Lebensbedingungen vieler Menschen. Als Attac nehmen wir eine weitere soziale Spaltung unserer Gesellschaft nicht hin. Wir kämpfen für eine wirksame Entlastung von Menschen mit geringerem Einkommen. Gleichzeitig halten wir Maßnahmen zur Bekämpfung der Klimakrise – vor allem die Umstellung auf erneuerbare Energien – für dringend nötig. Die aktuelle Situation ist daher unbedingt als Katalysator für eine noch entschiedeneren sozial-ökologische Transformation zu nutzen. Wir werden uns Entscheidungen auf Kosten zukünftiger Generationen oder der Menschen in anderen Teilen der Welt entschieden entgegenstellen.

Die Energiepolitik der Bundesregierung ist ungerecht und klimaschädlich.

- Die Beschlüsse der Regierung zur Gas- und Strom-„Preisbremse“ sind unsozial, bevorteilen Vielverbraucher*innen und setzen zu wenig Anreize, um den Energieverbrauch substantiell zu senken.
- Es ist zwar begrüßenswert, dass auf alle Gewinne von Energiekonzernen, die 20 Prozent über den Gewinnen des Durchschnitts der letzten drei Jahre liegen, ab 1. Dezember bis Ende 2023 eine Abgabe von 33 % fällig wird, aber das reicht nicht: Die Abgabe muss höher und unbefristet sein.
- Der Ersatz fossiler Energie durch erneuerbare wird nicht konsequent vorangetrieben. Im Gegenteil: Als „Hilfe in der Krise“ werden die fossilen Energien und die Atomkraft wieder ausgebaut. Das würde die Erreichung der Klimaziele unmöglich machen und muss verhindert werden.
- Die Politik zur Energiesicherung trägt klimakoloniale Züge. Das zeigt sich z.B. an dem Überbietungswettbewerb um die weltweiten LNG Ressourcen auf Kosten des globalen Südens und an den Wasserstoff-„Partnerschaften“.¹

Deshalb treten wir ein

Für das Recht auf Grundversorgung

Im Energiesektor fordern wir, dass die Grundversorgung von privaten Haushalten mit Strom und Gas – als Teil der Daseinsvorsorge – gesichert wird. Dazu werden verschiedene Modelle diskutiert. Die dafür nötigen Maßnahmen müssen folgenden Kriterien entsprechen:

1. Der Zugang zu Energie muss so gestaltet werden, dass alle – auch Menschen mit geringem oder gar keinem Einkommen – die Möglichkeit haben, ihren Grundbedarf an Energie zu decken.
2. Dabei müssen Anreize gesetzt werden, um Energie zu sparen und die ärmeren Haushalte sollten darin unterstützt werden (z.B. durch Förderung energiesparender Geräte).
3. Sie sollen ebenfalls dazu anreizen, den fossilen Anteil an Energie zugunsten des Anteils von erneuerbaren Energien zu vermindern.
4. Jeder Luxusverbrauch soll überproportional belastet werden, um Energiesparanreize zu setzen.
5. Elemente der Finanzierung: die enormen Mitnahmegewinne von Energiekonzernen; außerdem sollen Menschen mit sehr hohem Einkommen oder Vermögen zur Zahlung eines Extra-Beitrags (Klima-Soli o.ä.) verpflichtet werden.

Für eine konsequente Umstellung auf erneuerbare Energie

¹ Aktuell wird Namibia als neuer Produzent von grünem Wasserstoff hoch gefeiert. Die Bundesregierung hat Forschungspartnerschaften etabliert und Wirtschaftsminister Habeck reist eigens hin, um die Bedingungen zu verhandeln. Auf einer Pressekonferenz betont er die Ablehnung eines „Energie-Imperialismus“, verschweigt aber, dass die riesige Anlage mit eigenem Tiefseehafen 300.000 t Wasserstoff produzieren soll, die in Lieferverträgen allein schon mit RWE vereinbart sind. Aktivist*innen aus Namibia befürchten, dass die angeblich im Lande verbleibende Energie vor allem wieder im globalen Norden (bzw. in diesem Fall in der BRD) landet.

Um den Klimakollaps noch zu verhindern, muss der Ausstieg aus fossilen und Umstieg auf erneuerbare Energien schnellstmöglich vorangetrieben und „Bürgerenergie“ finanziell unterstützt werden mit dem Ziel einer weitestgehenden Regionalisierung der Energieversorgung. Eine nachhaltig gesicherte ökologische Energiewende ist nur mit der Bevölkerung, nicht gegen sie erreichbar. Das erfordert demokratische Entscheidungsprozesse und Formen echter Bürger:innen-Beteiligung.

Um genügend zusätzliche Anlagen herstellen und installieren zu können, könnten zum Beispiel Bereiche der Automobilindustrie für die Produktion von Wärmepumpen, Windkraft- und Solaranlagen umgerüstet und Beschäftigte zu Techniker*innen für Installation und Wartung von Anlagen für erneuerbare Energie umgeschult werden.

Keine Angst vor der Dunkelflaute

Wenn davon die Rede ist, Deutschland komplett auf erneuerbare Energien umzustellen, kommt sofort das Argument, dass die Sonne nicht immer scheint und es viele Tage ohne Wind gibt. Daher benötigen wir angeblich weiter Kraftwerke mit fossilen Energieträgern, um diese Lücken auszugleichen, denn auch die Speichertechnik reiche angeblich nicht aus.

Gerade in diesem Bereich sind aber enorme Fortschritte gemacht worden und es wird ständig weiter dazu geforscht und entwickelt.

Speicher für Kraft und Wärme gibt es seit längerem, sie werden bereits an vielen Stellen genutzt, wenn auch noch nicht in genügendem Umfang. Die Speichermöglichkeiten sind vielfältig, können passgenau eingesetzt werden und in einem Speicherverbundsystem gekoppelt werden – Stichwort Sektorenkopplung. Insbesondere in dezentralen und mobilen Strukturen (Wohnsiedlungen, Omnibusse, Landwirtschaft) sind sie geeignet, sich von großen Energiekonzernen und Netzbetreibern unabhängig zu machen.

Energieverbrauch der Unternehmen auf den Prüfstand

Erneuerbare Energien werden auf absehbare Zeit ein knappes Gut mit hoher Nutzungskonkurrenz sein. Daher ist sinnvolle Nutzung und Vermeidung von Energieverschwendung oberstes Gebot. Ein Großteil der Energie wird in der Wirtschaft und im Dienstleistungsbereich verbraucht. Im Interesse eines sozial-ökologischen Umbaus muss dieser Verbrauch auf den Prüfstand. Um eine gesamtgesellschaftliche Diskussion darüber zu ermöglichen, welche Produkte und Dienstleistungen sich die Gesellschaft aus Ressourcengründen noch leisten und worauf sie verzichten kann, müssen die Energieverbräuche der Wirtschaft offengelegt werden. Grundlage können die Daten sein, die die Bundesnetzagentur im Herbst 2022 im Rahmen der Energiekrise erhoben hat.

Gegen jede Form von Energie-Neokolonialismus

Die Klimawende kann nur global erfolgreich sein. Dem steht entgegen, dass aktuell die Industrieländer des Nordens für den Umstieg auf erneuerbare Energien die Ausbeutung des globalen Südens fortsetzen.

Ausbeutung mit grünem Label

Große Wasserstoffprojekte in Afrika, Lateinamerika und Asien sollen die nach dem neuen Rohstoff verlangenden Industrien des Nordens beliefern. Sie werden als Chancen für den Süden verkauft, aber tatsächlich wird die Ausbeutung mit einem grünen Label fortgesetzt. Verändert hat sich nur der Diskurs zur Legitimierung: Weil sie grünen Zielen diene, bezeichnen viele Akteur:innen – staatliche, privatwirtschaftliche und sogar Umweltschutzverbände – diese Form der Naturausbeutung als klimafreundlich, entwicklungsfördernd und ökologisch. Wir treten entschieden dafür ein, dass die erneuerbaren Energien zu allererst in den Ländern verbleiben, in denen sie produziert werden und die exportierbaren Rohstoffe zu fairen Bedingungen gehandelt werden. Die neuen Projekte dürfen nicht wieder zu Lasten von Ökosystemen und von sozialen und wirtschaftlichen Rechten der Bevölkerung gehen. Darum unterstützen wir alle Kräfte im globalen Süden, die dagegen Widerstand leisten.

Schluss mit dem fossilen Rohstoff-Extraktivismus

Gleichzeitig geht auch der fossile Rohstoff-Extraktivismus weiter. Während im Norden der Ausstieg aus den fossilen Energieträgern mit konkreten Daten versehen ist, werden im Süden neue fossile Projekte zur

Ausbeutung großer Gasfelder betrieben². Wir fordern den sofortigen Ausstieg von deutschen Banken und Konzernen aus solchen Projekten. Und wir fordern den sofortigen Stopp des Überbietungswettbewerbs um das weltweite LNG-Gas, durch den Gasströme von Süden nach Norden umgelenkt werden. Zudem muss eine massive Unterstützung des globalen Südens erfolgen, damit dort auch die Klimawende bewältigt werden kann. Bei der letzten COP in Ägypten sind Klimafonds für arme Länder beschlossen worden – damit wurde zum ersten Mal anerkannt, dass der globale Norden Verantwortung für die Klimafolgen im Süden trägt. Diese Fonds müssen so ausgebaut werden, dass die Länder des Südens tatsächlich eine reale Chance erhalten, die Klimafolgen zu bewältigen – sie spüren bereits die verheerenden Folgen der Klimakrise. Und es braucht neben dem finanziellen auch einen technischen Transfer, damit in vielen Regionen herrschende Energiearmut mit erneuerbaren Energien aus eigener Kraft überwunden werden kann³.

Für die Vergesellschaftung:

Der Zugang zu Energie gehört zur Daseinsvorsorge. Mit der „Liberalisierung“ der Stromversorgung innerhalb der Europäischen Union vor über 20 Jahren ist Energie immer mehr zur Ware geworden, mit ihr lässt sich viel Geld verdienen. Wer über kein oder zu wenig Geld verfügt, wird von ihrer Nutzung ausgeschlossen. Zudem verzögern private Konzerne wie RWE die Energiewende, weil sie weiter an ihren fossilen Investitionen verdienen wollen.

Bis 1998 wurde in Deutschland die Stromversorgung für Privathaushalte von den Kommunen organisiert. Sie betrieben Stadtwerke oder beauftragten Unternehmen damit. Mit der Liberalisierung der Energieversorgung durch die EU änderte sich dies grundlegend. Statt der öffentlichen Hand soll nun allein der Markt die Versorgung mit Gas und Strom sicherstellen. Der Staat hat sich darauf zurückgezogen, den Strommarkt zu regulieren und nur noch in Krisensituationen, wenn die Stromversorgung zusammenzubrechen droht, direkt einzugreifen. In einer solchen Krisensituation befinden wir uns aktuell.

Begründet wurde die Privatisierung des Energiemarktes damit, dass so die Stromkosten für die Verbraucher*innen sinken würden. Diese Entwicklung ist nicht eingetreten. Stattdessen wurden mit der Privatisierung öffentliches Vermögen verscherbelt und damit neue sichere Anlagemöglichkeiten für institutionelle Vermögensverwaltungen geschaffen. Seither ist viel Profit in private Taschen geflossen. Die Energieversorgung muss wieder gesellschaftlich organisiert werden. Nicht in Form eines Staatskonzerns, der die gesamte Energieversorgung organisiert, sondern in Form einer gesellschaftlich gestalteten und demokratisch kontrollierten Netzstruktur.

Regionale Verteilnetze: Die regionalen Verteilnetze, sollen von kommunalen Stadtwerken organisiert werden. Diese sollen nicht allein die Aufgabe haben, die Netze zur Verfügung zu stellen, sondern auch verpflichtet sein, diese so zu organisieren, dass private Haushalte, kleine Genossenschaften oder Hausgemeinschaften dabei unterstützt werden, erneuerbare Energie ins Netz einzuspeisen. Dazu gehört auch ein Speichermanagement, dass sich am Bedarf einer dezentralen Stromerzeugung orientiert.

Übertragungsnetze: Die Übertragungsnetze, die sich zurzeit in den Händen von drei privaten Monopolisten befinden, sollen vergesellschaftet, d.h. in Anstalten des öffentlichen Rechts unter Federführung der Länder überführt werden. Das Netz der ENBW, dass sich bereits in öffentlicher Hand befindet, soll nicht privatisiert, sondern ebenfalls in eine Anstalt öffentlichen Rechts überführt werden.

Energieerzeugung: Kommunen sollen nicht nur wieder über eigene Netze verfügen, sondern auch Gesellschaften zur Energieerzeugung betreiben. Ein erster Schritt dazu wäre die Ausstattung aller

² Hierzu zwei Beispiele:

Vor der Küste von Senegal und Mauretanien existieren große Gasfelder, die von Firmen aus dem Norden ausgebeutet werden sollen (finanziert unter anderem von der Deutschen Bank). Dadurch wird die Existenz der vor allem vom Fischfang lebenden Bevölkerung gefährdet. Und in Australien im Gebiet des Great Barrier Riffs ist RWE an einem großen Projekt zur Ausbeutung der dort lagernden Gasfelder maßgeblich beteiligt.

³ Nach Angaben der internationalen Energieagentur würde das Erreichen eines vollständigen Zugangs zu moderner Energie in Afrika bis 2030 Investitionen in Höhe von 25 Mrd. US-Dollar pro Jahr erfordern – eine Summe, die mit den Kosten eines einzigen großen LNG-Projektes vergleichbar ist. <https://www.urgewald.org/medien/ngos-enthuellen-verantwortlichen-expansion-fossiler-brennstoffe-afrika>

städtischen Gebäude mit Solaranlagen. Gleichzeitig muss das Erneuerbare-Energien-Gesetz so verändert werden, dass es kleine Energieanlagen und Energiespeicher von Bürger*innen, von Energiegenossenschaften und ähnlichen Akteuren fördert und nicht in erster Linie Großanlagen von Konzernen. Auf jedem Dach eine Solaranlage, egal ob auf städtischen Gebäuden, Ein- und Mehrfamilienhäusern oder auf Gewerbegebäuden – das muss das Ziel sein, nicht großtechnische Anlagen, die weite Transportwege notwendig machen und neue Abhängigkeiten schaffen.

Vergesellschaftung, nicht Verstaatlichung: Aber es reicht nicht, Stadtwerke nur zu rekommunalisieren und die Übertragungsnetze zu vergesellschaften. Sie müssten auch demokratisiert werden. Stadtwerke und die Netzanstalten müssen so organisiert werden, dass Umwelt- und Sozialverbände sowie Stromkund*innen in den Entscheidungsgremien vertreten sind. Und selbstverständlich müssen auch die Beschäftigten angemessen beteiligt sein.

R2 Wahl oder Entsenden von BAZ in den Rat

Unabhängige Entsendung der bundesweiten Arbeitszusammenhänge in den Rat
Der Ratschlag möge beschließen, dass in den Absätzen (2) und (3) unter 3.2.4 die Erwähnungen des Rates gestrichen werden. Der aktuelle letzte Satz von Absatz (1) soll als neuer, separater Absatz (5) eingefügt werden.
Außerdem soll unter 2.2 (3) der vierte/letzte Satz vor "Vertreter*innen" um das Wort "autonom" ergänzt werden.

R3 Welche BAZ dürfen in den Rat?

Vertretung nur durch entsendete Person

Der Ratschlag möge beschließen, dass der letzte Satz in Absatz 3 unter 2.2 abgeändert wird, sodass dieser lautet: "Ferner sollen alle bundesweiten Attac-Arbeitszusammenhänge, die durch die vorher in den Koordinierungskreis entsendeten bundesweiten Arbeitszusammenhänge noch nicht abgedeckt sind, Vertreter*innen entsenden."

Des Weiteren soll Absatz 1 in 3.2.4 von nun an wie folgt lauten: "Die Bestimmung der Vertreter*innen der weiteren bundesweiten Arbeitszusammenhänge erfolgt, nachdem die Vertreter*innen der Attac-Gruppen und der Mitgliedsorganisationen bestimmt wurden. Dabei soll berücksichtigt werden, welche bundesweiten Arbeitszusammenhänge im Koordinierungskreis noch fehlen bzw. im Rat durch die vorher in den Koordinierungskreis gewählten Arbeitszusammenhänge noch nicht vertreten sind. Auch wenn Personen nicht explizit als Vertreter*in eines Arbeitszusammenhangs gewählt sind, aber aktiv bei diesem mitwirken, zählen sie nicht als Vertreter*in."

R5 Nachwahlen

Der Ratschlag möge beschließen, dass unter 3.2 folgender neuer Abschnitt eingefügt wird:
„Nachwahlen können einmal im Jahr auf dem Ratschlag, auf dem die jährlichen Wahlen stattfinden, durchgeführt werden. Dabei gilt das unter 3.2.1 aufgeführte Verfahren für Personalwahlen auf Bundesebene. Die Personen, die bei Nachwahlen gewählt werden, sind nur bis zur Neuwahl des Gremiums gewählt und damit für einen kürzeren Zeitraum als die eigentliche Wahlperiode des Gremiums.“

R6 Änderungen der Regelsammlung können nur durch den Ratschlag beschlossen werden

Der Ratschlag möge beschließen, dass zu Beginn der Regelsammlung folgende Präambel eingefügt wird:
Die vorliegende Regelsammlung dient Attac ist die Basis für die Zusammenarbeit und darf nur vom Ratschlag, als höchstes Gremium von Attac, im Konsens geändert werden.

R7 Verfahren Schlichtungskommission bei Antrag Person außerhalb Konsenses

Der Ratschlag möge beschließen, dass das Verfahren zur Feststellung, dass sich Personen außerhalb des Attac-Konsenses befinden (3.4.4.2), wie folgt präzisiert wird:

- (1) Die Schlichtungskommission beschließt über den Antrag des Koordinierungskreises.
- (2) Stimmt die Schlichtungskommission dem Antrag zu, ist damit festgestellt, dass die Personen oder Gruppen außerhalb des Attac-Konsenses stehen.
- (3) Kommt die Schlichtungskommission zu der Bewertung, dass die Betroffenen innerhalb des Attac-Konsenses sind, so hat sie es dem Koordinierungskreis mitzuteilen. Schlichtungskommission und Koordinierungskreis haben sich auf andere Ordnungsmaßnahmen zu einigen.
- (4) Kommt es zu einer Einigung, sind die beschlossenen Maßnahmen umzusetzen.
- (5) Kommt es zu keiner Einigung, entscheidet die Schlichtungskommission. Die von der Schlichtungskommission beschlossenen Maßnahmen werden umgesetzt bzw. die eventuell vorläufigen Maßnahmen des Koordinierungskreises angepasst.
- (6) Anschließend sind die Beteiligten über das Ergebnis zu informieren.

R8 Nur der Ratschlag kann den Beschluss der Schlichtungskommission aufheben oder endgültig bestätigen

Der Ratschlag möge beschließen, dass unter 3.4.5 Absatz 1 wie folgt umformuliert wird:

- (1) Gegen den Beschluss der Schlichtungskommission ist die Anrufung des Ratschlags durch die Betroffenen und durch den Koordinierungskreis möglich. Der Ratschlag kann den Beschluss der Schlichtungskommission aufheben. Der Beschluss der Schlichtungskommission ist bis zum entscheidenden Ratschlag vorläufig gültig. Die Anrufung des Ratschlags durch die Betroffenen bzw. den Koordinierungskreis hat innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Mitteilung zu erfolgen.

R9 Abschlussentscheidung Schlichtungskommission

Der Ratschlag möge beschließen, dass bei 3.4.5 Anrufung des Ratschlags Absatz 2 Folgendes ergänzt wird: „Beim Ratschlag wird als Mehrheitsbeschluss entschieden. Die Beteiligten (Koordinierungskreis, Schlichtungskommission und Betroffene) sollen auf dem betreffenden Ratschlag durch mindestens eine*n Vertreter*in vertreten sein. Im Falle von Nichtanwesenheit kann aber auch ein Beschluss in Abwesenheit gefällt werden.“

R10 Anrufung der Schlichtungskommission

Der Ratschlag möge beschließen, dass der folgende Absatz als neuer Punkt 3.4 ergänzt wird:

3.4 Anrufung der Schlichtungskommission

3.4.1 Zuständigkeit der Schlichtungskommission

- (1) Die Schlichtungskommission kann nach Entscheidungen des Koordinierungskreises bei den in 3.5 geregelten Fällen angerufen werden
- a) bei Ordnungsmaßnahmen des Koordinierungskreises
 - b) bei Entscheidungen über Anträge des Koordinierungskreises, festzustellen, dass sich eine Person außerhalb des Attac-Konsenses gestellt hat.
- (2) Außerdem ist die Schlichtungskommission für Einsprüche gegen Maßnahmen der Moderation der bundesweiten Mailinglisten bzw. der Diskussionsplattform zuständig.
- (3) Die Schlichtungskommission prüft vor einem Verfahren, ob sie für den Einspruch zuständig ist und wird nur tätig, wenn dies gegeben ist.
- (4) Die Schlichtungskommission kann keine politischen Entscheidungen treffen, sondern nur darüber urteilen, ob eine Maßnahme entsprechend der Regelsammlung und des Selbstverständnisses gerechtfertigt ist.
- (5) Einsprüche bei der Schlichtungskommission müssen innerhalb von vier Wochen nach Beschluss der Maßnahme gestellt werden.

3.4.2 Verfahren bei Zuständigkeit

- (1) Mit Ausnahme von Fällen, bei denen es Hinweise auf Verstöße gegen den Konsens gibt (Hierzu siehe 3.5), wird wie nachfolgend beschrieben verfahren.
- (2) Die Beschlussfassung hat im Regelfall innerhalb von vier Wochen zu erfolgen. Eine verzögerte Beschlussfassung bedarf der Begründung.
- (3) Die Schlichtungskommission hat ihre Aktivitäten zu dokumentieren und die Beteiligten über die jeweiligen Ergebnisse zu informieren.

3.4.2.1 Überprüfung des Sachverhalts durch die Schlichtungskommission

- (1) Die Schlichtungskommission hat den Einsprüchen nachzugehen und die Beteiligten (Person oder Gruppe, die den Einspruch gestellt hat, und Person oder Gruppe, die Maßnahme verhängt hat bzw. dies angefordert hat) anzuhören. Angehört werden können dabei auch von der Gruppe/Person benannte Vertreter*innen.
- (2) Für ihre Entscheidung muss die Schlichtungskommissionen auch die jeweils speziell für die Mailingliste bzw. Forum. geltenden Regeln berücksichtigen. Das heißt für Discourse beispielsweise die Netiquette und Nutzungsbedingungen.

3.4.2.2 Entscheidung der Schlichtungskommission

- (1) Stimmt die Schlichtungskommission den getätigten Maßnahmen zu, werden diese beibehalten.
- (2) Hält die Schlichtungskommission die getätigten Maßnahmen für ungerechtfertigt, kann sie die Maßnahmen aufheben. Die Initiatoren der Maßnahmen werden aufgefordert neue, regelkonforme Maßnahmen zu fassen. Dafür kann die Schlichtungskommission eine Frist setzen. Wenn die neuen Maßnahmen erneut nicht regelkonform sind, kann erneut Einspruch erhoben werden.
- (3) Bei wiederholten (min. 3-mal) nicht regelkonformen Maßnahmen kann die Schlichtungskommission die Frage an den Ratschlag überweisen.
- (4) Gegen Entscheidungen der Schlichtungskommission ist kein Widerspruch möglich, sofern die Regelsammlung nichts anderes vorsieht.

Dies impliziert die Streichung des jetzigen Absatzes 3.4.3 (2), da dieser zukünftig im neuen Absatz 3.4 geregelt wird. Der jetzige Absatz 3.4 wird dadurch zum Absatz 3.5. Unter 2.4 (5) muss nun auf 3.4 und 3.5 verwiesen werden. Außerdem soll 2.4 (1) wie folgt abgeändert werden:

Die Schlichtungskommission soll Streitigkeiten innerhalb von Attac klären. Sie kann aufgerufen werden, um zu klären, ob eine unter 3.4.1 genannte Maßnahme entsprechend der Regelsammlung und des Selbstverständnisses gerechtfertigt ist. Außerdem wird sie bei Hinweisen auf Verstöße gegen den Konsens hinzugezogen.

R11 Begrenzung der Rechte

Der Ratschlag möge beschließen, dass unter 1.1 als neuer Absatz 3 Folgendes eingefügt:

Personen, für die festgestellt wurde, dass sie außerhalb des Attac-Konsenses stehen, können nicht am Willensbildungsprozess von Attac teilnehmen und haben kein Stimmrecht. Diese Personen können auch nicht delegiert werden oder in Gremien und Gruppen von Attac aktiv sein.

Für Mitgliedsorganisationen ist unter 1.2 als 2. Absatz folgendes zu ergänzen:

Organisationen, die nicht dem Selbstverständnis von Attac entsprechen und der von ihnen unterzeichneten Attac-Erklärung widersprechen, kann die Mitgliedschaft und somit auch ihre Rechte innerhalb von Attac entzogen werden.

Für Attac-Gruppen (Regionalgruppen und bundesweite Arbeitszusammenhänge) gilt äquivalent: Stellt sich eine Regionalgruppe/ein bundesweiter Arbeitszusammenhang außerhalb des Attac-Konsenses, wird diese aufgelöst und kann nur durch Personen, die sich innerhalb des Attac-Konsenses befinden neugegründet werden. (in der entsprechenden Form unter 1.3 und 1.4 als neuer Absatz zu ergänzen)

R12 Übertragung von Beschlüssen

Der Ratschlag möge beschließen, dass die Ratschlags-VG zukünftig dafür zuständig ist, dass die gemachten Beschlüsse in Regelsammlung oder Selbstverständnis übertragen werden, soweit diese Beschlüsse dieselben betreffen. Die Ratschlags-VG kann damit das Bundesbüro beauftragen.

Die Antragssteller*innen sind dazu angehalten, in ihren Vorschlägen zu benennen, an welcher Stelle der Regelsammlung oder des Selbstverständnisses die Änderungen oder Ergänzungen vorgenommen werden sollen. (Ergänzen unter 2.1.2 der überarbeiteten Regesammlung)

R13 Fristen für Vorschläge und Änderungsanträge für den Ratschlag

Der Ratschlag möge beschließen, dass seit dem Frühjahrsratschlag 2022 immer wieder erprobte Verfahren mit früheren Fristen auch zukünftig genutzt wird. Dies bedeutet, dass Vorschläge bis 30 Tage vor dem Ratschlag beim Bundesbüro vorliegen müssen und vier Wochen vor dem Ratschlag auf der Ratschlagsseite veröffentlicht werden müssen, ca. 2 Woche vor dem Ratschlag eine Vorbesprechung der Vorschläge per Videokonferenz stattfinden soll und 10 Tage vor dem Ratschlag die Änderungsanträge vorliegen müssen, und 7 Tage vor dem Ratschlag auf der Ratschlagswebsite veröffentlicht werden.

Dringliche Vorschläge können auch nach Fristende noch eingereicht werden. Damit sie noch auf dem Ratschlag behandelt werden können, muss ihre Dringlichkeit auf dem Ratschlag mit einer Mehrheitsentscheidung beschlossen werden (Geschäftsordnungsbeschluss). Dringlichkeit bedeutet, dass die frühere Erstellung des Vorschlags durch nicht durch die Vorschlagsteller*innen zu verantwortende Gründe, nicht möglich war und der Beschluss aus aktuellem Anlass notwendig ist.

In der Vorbesprechung der Vorschläge sollen möglichst schon Konsense gefunden werden, so dass auf dem Ratschlag Zeit gespart wird. Dies schließt aber nicht aus, dass auf dem Ratschlag noch neue Konsense gefunden werden können oder nicht fristgerecht eingereichte Vorschläge bei verbleibender Zeit im Anschluss an alle anderen Vorschläge behandelt werden. (zu ergänzen als neuer Unterpunkt 2.1.2 (Dokumentation wird somit zum Unterpunkt 2.1.3))

R 14 Überarbeitung des Verfahrens zur Konsensfindung

Der Ratschlag möge folgendes, überarbeitetes Verfahren zur Konsensfindung (zu Ersetzen unter 3.1.2.2) beschließen (Im Anhang befinden sich des Weiteren Fließdiagramme des alten und des neuen Konsensverfahrens), wobei die Konsensabstimmung wie gehabt beibehalten wird:

1. Zunächst wird bei einem ersten Treffen (für den Ratschlag ist dieses Treffen die Vorbesprechung der Vorschläge) eine moderierte Debatte durchgeführt. Hierbei besteht die Möglichkeit einen Dissens anzumelden. Diese Debatte kann auch in Form des systemischen Konsensierens durchgeführt werden.
2. Wenn ein Dissens angemeldet wird, wird eine Konsensrunde (offene Gruppe, an der zwingend die Kontrahenten der Debatte beteiligt sind) gebildet und bestimmt, bis wann die Konsensrunde ein Ergebnis vorlegen muss. Möglich ist hierbei alles zwischen direkt in der Vorbesprechung und bis hin zur Deadline für die Änderungsanträge.
3. In jedem Fall – ob Dissens angemeldet wurde oder nicht, ob die Konsensrunde erfolgreich war oder nicht – zum Beginn des (nächsten) Treffens des Gremiums liegt der Vorschlag, der überarbeitete Vorschlag oder ein Vorschlag mit Änderungsanträgen vor. Egal was hiervon vorliegt, über die Version des Vorschlags wird in einem zuvor mit einfacher Mehrheit festgelegten bzw. von der Moderation festgesetzten Zeitrahmen diskutiert. Am Ende dieser moderierten Debatte findet eine Konsensabstimmung statt. Endet diese Konsensabstimmung mit Konsens, ist das Verfahren an dieser Stelle beendet.
4. Bei fehlendem Konsens wird eine Konsensrunde gebildet und beauftragt innerhalb eines mit einfacher Mehrheit aller Anwesenden festgelegten Zeitrahmens einen konsensfähigen Kompromiss zu formulieren. Der Zeitraum ist frei wählbar und kann, muss aber nicht in dem gleichen Treffen des Gremiums stattfinden. Auch in der Konsensrunde kann systemisches Konsensieren verwendet werden. (Wenn kein Kompromiss gefunden wird: weiter mit 9.)
5. Wird ein Kompromissvorschlag gefunden, wird nach einer zuvor zeitlich festgelegten Debatte eine Konsensabstimmung über diesen durchgeführt. Endet diese Konsensabstimmung mit Konsens, ist das Verfahren an dieser Stelle beendet.
6. Wird erneut kein Konsens gefunden, kann innerhalb der Minorität ohne Debatte eine Mehrheitsabstimmung durchgeführt werden, ob der Konsens – unter Einräumung der Möglichkeit, ein kurzes Minderheitenvotum (bei Nennung der Prozentzahl der Minderheit ebenfalls zu veröffentlichen) – dennoch akzeptiert wird oder nicht. (Wenn kein Kompromiss gefunden wird: weiter mit 9.)
7. Wenn beschlossen wird, dass der Konsens (bei Veröffentlichung des Minderheitenvotums) akzeptiert werden kann, wird mit der einfachen Mehrheit aller Anwesenden ein Zeitrahmen zur Vorlage des Minderheitenvotums festgelegt.
8. Nach Vorlage des Minderheitenvotums wird mittels 90%iger Mehrheit abgestimmt, ob beide (Konsens plus Minderheitenvotum) als solche von Attac verabschiedet werden oder nicht (Der Konsens gilt als gescheitert, wenn die Veröffentlichung von Konsens plus Minderheitenvotum abgelehnt werden).
9. Bevor der Konsens als gescheitert erklärt wird, besteht die Möglichkeit eines Geschäftsordnungsantrags, dass der Vorschlag die Attac-Grundsätze berührt (nur relevant, wenn das Gremium über diese entscheiden kann) und aufgrund der politischen Lage dringend behandelt werden muss. Wird dieser Antrag gestellt, kommt es zu einer Mehrheitsentscheidung über den Antrag. Anschließend wird über die aktuelle Version des Vorschlags abgestimmt. Stimmen nun mindestens 75% dem Vorschlag zu, zählt der Konsens als beschlossen.
10. Wird der Antrag nicht gestellt oder abgelehnt, gilt der Konsens als gescheitert. Es können weitere Konsensrunden zwischen den Treffern des Gremiums stattfinden. Dann kann auf dem nächsten Treffen mit Schritt 5 fortgefahren werden. Auf dem nächsten Treffen ist es dann möglich, dass über das gleiche Thema ein Beschluss herbeigeführt wird, auch wenn mehr als 10%, aber weniger als 25% Vetos eingelegt werden.

R 16 Erstellen und Versenden von Delegiertenlisten

Der Ratschlag möge beschließen, dass die lokalen Attac-Regionalgruppen, die Mitgliedorganisationen und die bundesweiten Arbeitszusammenhänge, die Delegierte entsenden, eine Liste ihrer Delegierten spätestens eine Woche vor dem Ratschlag an das Bundesbüro senden. Dies soll zusätzlich zur Anmeldung der einzelnen Delegierten beim Ratschlag erfolgen. Die Anmeldung der einzelnen Delegierten sowie die Liste der Delegierten hat bis spätestens 2 Tage vor dem Ratschlag beim Bundesbüro vorzuliegen. Die Ratschlagsvorbereitungsgruppe kann auch längere Fristen setzen. (zu ergänzen unter Punkt 2.1.1 der Regelsammlung)

R 18 Wiederzusammenführung von Gremienwahlen und Haushaltsbeschlüssen bei Herbstratschlägen

Vorschlag auf Wiederzusammenführung von Gremienwahlen und Haushaltsbeschlüssen bei Herbstratschlägen

Durch die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie konnten einzelne Ratschläge in den vergangenen Jahren nur online durchgeführt werden, wodurch die Wahl der Gremien im Herbst 2020 aufgrund organisatorischer Probleme auf den Frühjahr 2021 verschoben werden musste. Dadurch entstand ein von der früheren in Attac geübten Praxis abweichender Rhythmus der Gremienwahlen, die zuletzt wiederholt im Frühjahr stattfanden (während der Haushalt für das jeweils kommende Jahr weiterhin bei den Herbstratschlägen verabschiedet werden konnte). Entsprechend werden beim Frühjahrsratschlag 2023 die Gremien (Rat und Koordinierungskreis) neu gewählt. Vor dem Hintergrund der zwischenzeitlich gewonnen Erfahrungen bittet der Rat den Frühjahrsratschlag 2023 die Gremienwahlen ab 2024 wieder mit der Verabschiedung des Haushalts bei den Herbstratschlägen zusammenzuführen.